



Umgang mit staatlichen Krisenmaßnahmen – die Rechnung kommt zum Schluss

Was muss bei den unterschiedlichen Fördermitteln und Krediten
beachtet werden?

Agenda

1. Block

- Überblick über die Corona-Hilfen
- Die Erklärungen des Antragstellers – Was habe ich da unterschrieben?
- Der Antragsprozess der Überbrückungshilfen
- Wer ist antragsberechtigt?
- Was sind verbundene Unternehmen und welche Bedeutung haben diese?

Agenda

2. Block

- Definition des Umsatzes und Umsatzeinbruch
- Die förderbaren Fixkosten
- Die Schlussabrechnung

3. Block

- Handels- und steuerrechtliche Bilanzierung der Zuschüsse
- Ausgewählte Corona-Kreditprogramme
- Ukraine-Kredit



Überblick über die Corona-Hilfen

- Erster **offizieller Corona-Fall** in Deutschland am **27. Januar 2020**
- **Erste Corona-Lockdown**
 - wurde am 16. März 2020 beschlossen und
 - trat am 22. März 2020 in Kraft.
 - Endete mit den ersten Lockerungen nach sieben Wochen am 4. Mai 2020.
- Erhöhtes **Kurzarbeitergeld** ab März 2020
- Unterstützungsmaßnahmen durch **rückzahlbare und nichtrückzahlbare Hilfen** (Kredite und Zuschüsse)

Kurzarbeitergeld

- 10 % der im Betrieb Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen (vormals ein Drittel)
- Teilweise oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Ermöglichung des Kurzarbeitergeldbezugs auch für Leiharbeitnehmer
- Vollständige (bis 31. Dezember 2021) bzw. hälftige Erstattung (bis 31. März 2022) der Sozialversicherungsbeiträge

& Corona Soforthilfe NDS

- Förderung abhängig der Zahl der Beschäftigten
 - bis 5: bis zu 3.000 Euro
 - bis 10: bis zu 5.000 Euro
 - bis 30: bis zu 10.000 Euro
 - bis 49: bis zu 20.000 Euro
- Liquiditätsengpass und/oder existenzbedrohliche Wirtschaftslage
 - Letzteres: Umsatz bzw. Honorarrückgang > 50 % ohne Berücksichtigung etwaiger Kosten!
- Konnte vom 25.03.2020 bis 31.03.2020 beantragt werden, danach Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit finanzieller Unterstützung des Bundes) vom 01.04.2020 bis 31.05.2020

& Corona Soforthilfe Bund

- Anrechnung der Corona Soforthilfe NDS
- Förderung abhängig der Zahl der Beschäftigten
 - bis 5: bis zu 9.000 Euro
 - bis 10: bis zu 15.000 Euro
 - bis 30: bis zu 20.000 Euro
 - bis 49: bis zu 25.000 Euro
- Tatsächlicher Bedarf = anrechenbare Betriebskosten - Einnahmen
- Rückzahlung zu viel erhaltener Förderung bis zum 31.10.2022



Corona-Soforthilfe

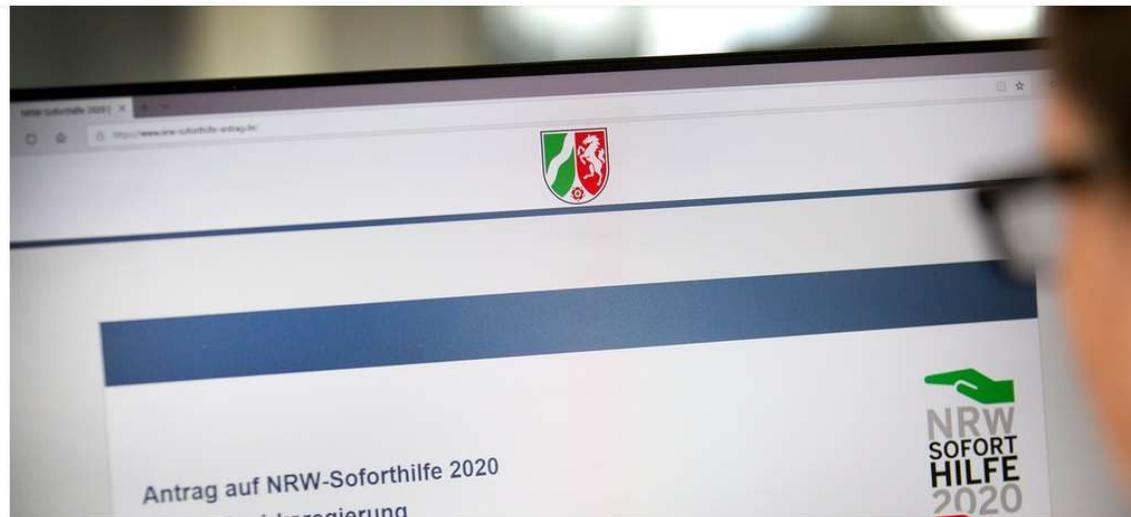


tagesschau

Sendung verpasst?



Startseite ▶ Investigativ ▶ Corona-Soforthilfen: Tausendfach Verdacht auf Betrug



EXKLUSIV Corona-Soforthilfen

Tausendfach Verdacht auf Betrug

Stand: 07.05.2020 18:00 Uhr

Offenbar sind in nur vier Wochen bereits 2300 Verdachtsmeldungen in Zusammenhang mit den Corona-Soforthilfen eingegangen. Nach Recherchen von WDR, NDR und SZ laufen bundesweit mehr als 530 Ermittlungsverfahren.

Quelle:
Tagesschau.de/
Archiv



Überbrückungshilfen

- Überbrückungshilfe I bis IV
- Zeitraum Juni 2020 bis Juni 2022
- Anders als bei Soforthilfen ab ÜBH II keine betragsmäßige Begrenzung an Hand der Anzahl der Beschäftigten mehr
- Verschiedene Fördersätze auf Basis des Umsatzeinbruchs im jeweiligen Fördermonat
- Förderung 40 % - 100 %
- Förderung betrieblicher Fixkosten
- Keine Förderung entgangener Gewinne oder von Unternehmerlohn



November- und Dezemberhilfe

- Von Schließungsmaßnahmen betroffene Unternehmen im November und Dezember 2020
- Von Schließungsanordnung 28.10.2020 betroffen, nicht spätere, wie z.B. Friseure aufgrund Anordnung Dezember
- direkt oder indirekt oder indirekt über Dritte betroffen
- Förderung auf Basis Umsatz Vergleichsmonat 2019
- Förderhöhe 75 % des Vergleichsmonats
- Unabhängig von Kosten/Verlusten in 2020

& Neustarthilfe

- Neustarthilfe, Neustarthilfe Plus, Neustarthilfe 2022
- Soloselbständige
- Ein- oder Mehrpersonen-Kapitalgesellschaften
 - Wenn weniger als einen Angestellten
- Förderung auf Basis Referenzumsatz
- Keine Abhängigkeit von Kosten/Verlusten
- Achtung: „Vorauszahlungen“
- Prüfung bei Schlussabrechnung -> Umsatz + Neustarthilfe max. 90 % der Referenz!



Überblick über die Corona-Hilfen

Programm	Fördermonate	Anzahl der Anträge	Ausgezahltes Volumen	
			Gesamt (in Mrd. Euro)	Mittelwert ¹ (in Euro)
Corona-Soforthilfe	-	1.790.699	13,53	7.555
Überbrückungshilfe I	Juni bis August 2020	137.187	1,42	10.348
Überbrückungshilfe II	September bis Dezember 2020	215.299	2,75	12.782
Novemberhilfe	November 2020	385.295	6,66	17.275
Dezemberhilfe	Dezember 2020	376.872	7,17	19.021
Überbrückungshilfe III	November 2020 bis Juni 2021	534.640	23,20	43.399
Überbrückungshilfe III Plus	Juli 2021 bis Dezember 2021	28.077	0,69	24.493
Neustarthilfe	Januar bis Juni 2021	264.203	1,57	5.935
Neustarthilfe Plus	Juli 2021 bis Dezember 2021	97.406	0,28	2.829
Härtefallhilfen ³	bis Dezember 2021	173 ⁴	0,00	24.855
Sonderfonds Kulturveranstaltungen				
Wirtschaftlichkeitshilfe	Juli 2021 bis März 2022	15.601	0,01	622
Ausfallabsicherung ²	September 2021 bis Dezember 2022	1.781	-	-
Summe		3.847.060	57,26	

Quelle:
 Monatsbericht
 des BMF
 11/2021

1) Ausgezahltes
 Volumen je
 eingegangenem
 Antrag

& Die Erklärungen des Antragstellers

- ✓ Der Antragsteller versichert, dass die ihm **entstandenen Umsatzeinbrüche**, für die Überbrückungshilfe beantragt wird, **Corona-bedingt** sind und dass der Umsatz im Jahr 2020 niedriger als der Umsatz des Jahres 2019 war oder dass ein Nachweis geführt wurden, dass die in Ansatz gebrachten monatlichen Umsatzrückgänge tatsächlich Corona-bedingt sind.
- ✓ Der Antragsteller verpflichtet sich, die Bewilligungsstelle von einer **dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs** bzw. Anmeldung der Insolvenz vor Ende März 2022 bzw. vor Erhalt des Zuschusses unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Überbrückungshilfe zurückzuzahlen.



Die Erklärungen des Antragstellers

- ✓ Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass **kein Rechtsanspruch** auf die Gewährung der Überbrückungshilfe besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Überbrückungshilfe zurückzuzahlen.
- ✓ Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass die als Überbrückungshilfe bezogenen **Leistungen steuerbar** sind, nach allgemeinen steuerlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Überbrückungshilfen den **Finanzbehörden elektronisch übermittelt** werden.



Die Erklärungen des Antragstellers

- ✓ Der Antragsteller bestätigt, dass er der Bewilligungsstelle und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines **Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich** zur Verfügung stellt.
- ✓ Der Antragsteller versichert, dass er die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen hat und dass er alle Angaben **nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu** gemacht hat.
- ✓ Die von mir abgegebenen Erklärungen in Bezug auf die Überbrückungshilfe des Bundes gelten in gleicher Weise auch für eine etwaige Beantragung **landesspezifischer Programme**.



Die Erklärungen des Antragstellers

Strafgesetzbuch (StGB) **§ 264 Subventionsbetrug**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.



Wer ist antragsberechtigt? ÜBH IV

- Unternehmen bis 750 Mio. Umsatz in 2020 (bestimmte Gruppen auch ohne diese Umsatzgrenze)
 - Mind. 1 VAZ zum 29.02.2020 oder 31.12.2021
- Soloselbstständige und Freie Berufe nur im Haupterwerb
- Achtung: auch bei „Ein-Person-GmbH“
- Personengesellschaften mind. ein Gesellschafter im Haupterwerb
- Alle Branchen



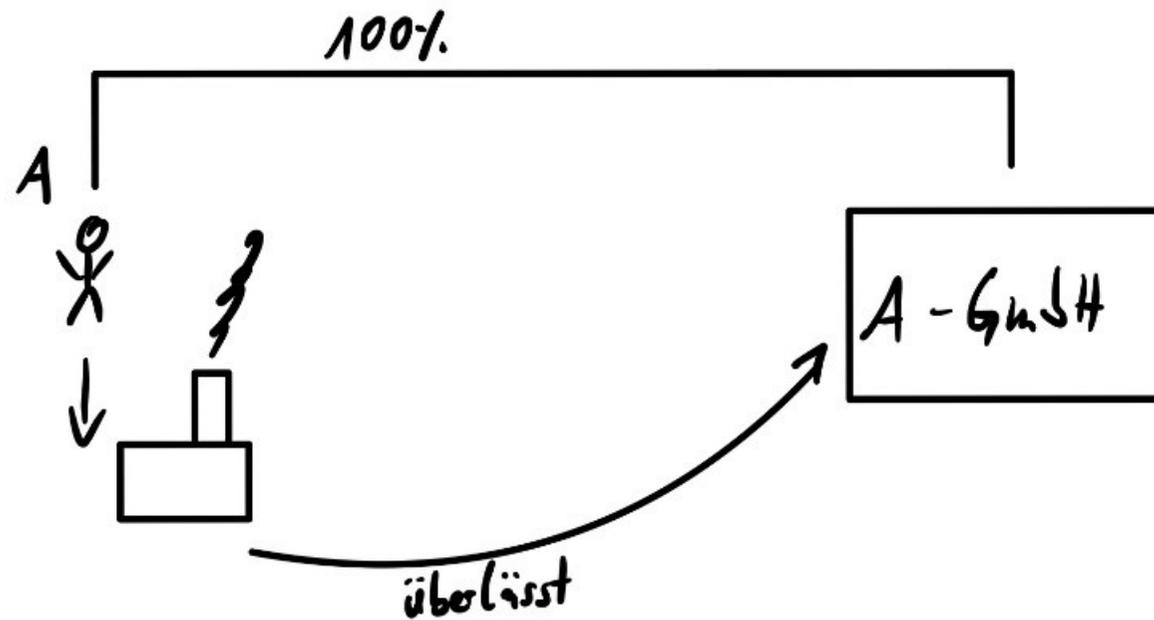
Wer ist antragsberechtigt? ÜBH IV

- Ausschlüsse:
 - Unternehmen, die nicht bei einem deutschen FA geführt
 - Unternehmen ohne inländischen Sitz oder Betriebsstätte
 - Unternehmen in Schwierigkeiten am 31.12.2019 und danach nicht überwunden
 - Verlust > 50 % Stammkapitals/gezeichneten Kapital/Eigenmittel; Insolvenzverfahren, Rettungsbeihilfen
 - Kleine und Kleinstunternehmen nur, wenn Insolvenzverfahren, Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfe
 - Gründung nach September 2021
 - Öffentliche
 - Nebenberuf (Ausnahme Unternehmen mit Angestellten)

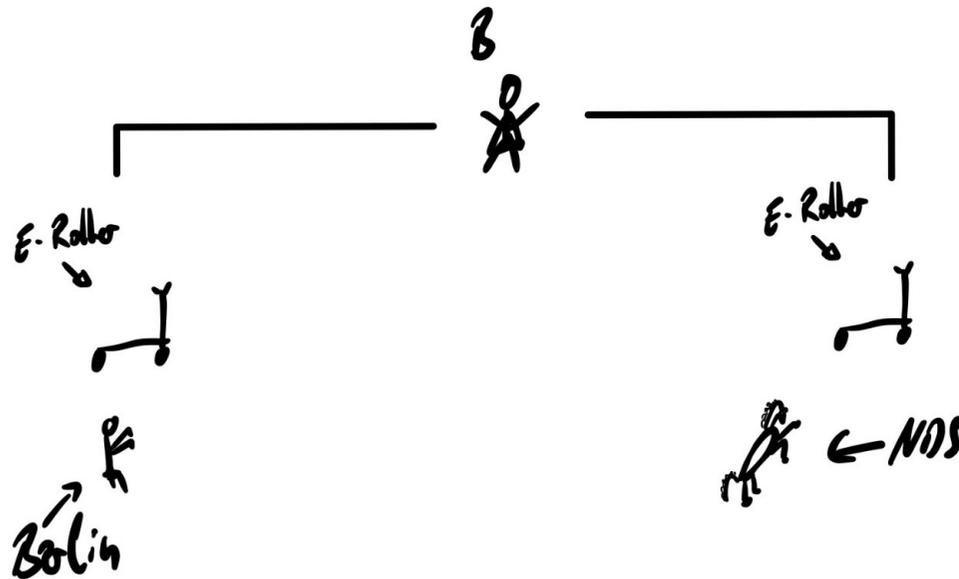
& Verbundene Unternehmen

- Unternehmen gelten als verbunden:
- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte an anderem Unternehmen oder kann alleinige Kontrolle ausüben
- Ein Unternehmen ist berechtigt Mehrheit der Mitglieder des Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsgremiums zu bestellen/abzuberufen
- Vertrag oder Klausel ermöglicht beherrschenden Einfluss
- Explizit i.S.d Überbrückungshilfen auch Betriebsaufspaltungen
- Auch mehrere Unternehmen eines Unternehmers (oder zusammen handelnder Gruppe), wenn benachbarter Markt
- Familiäre Verbindungen begründen zusammen handelnde Gruppe

& Verb. Unternehmen Betriebsaufspaltung



& Verb. Unternehmen benachbarte Märkte



& Verbundene Unternehmen - Konsequenzen

- Nur ein Antrag aller verbundener Unternehmen
- Umsätze sind zu konsolidieren
- Kostenberechnungen der Unternehmen untereinander sind keine förderfähigen Fixkosten
- Erhaltene Förderungen sind bilanziell zwischen den Unternehmen aufzuteilen
 - Besonders bei beteiligten Kapitalgesellschaft
 - Hierzu Ausführungen des IDW



PAUSE



Definition Umsatz

- Steuerbarer Umsatz nach § 1 UStG
- Zusätzlich Leistungen, die im Inland nicht steuerbar sind
- Auch Anzahlungen (Besonderheit Gutscheine)
- Auch „einmalige“ wie Anlageverkäufe (Besonderheit Notverkäufe)
- Grundsatz des Zeitpunkts der Leistungsausführung
 - Ausnahme „Ist-Versteuerung“ (Wahlrecht)

Umsatzeinbruch

- Mindestens 30 % gefordert
- Grundsatz Referenzmonat 2019
- Alternativ Jahresdurchschnitt 2019
 - Nur Kleine- und Kleinunternehmen (< 50 Arbeitnehmer, Umsatz oder BiSu <= 10 Mio.Euro)
- Besonderheiten bei Neugründungen
- Ist der Unternehmensverbund richtig erfasst?
- Umsatzeinbruch muss Corona-bedingt sein! 

& Umsatzeinbruch

Erstmalige Klarstellung in den FAQ zur ÜBH3+:

*„Nicht gefördert werden Umsatzausfälle, die z. B. nur aufgrund regelmäßiger saisonaler oder anderer dem Geschäftsmodell inhärenter Schwankungen auftreten. **Nicht** als coronabedingt gelten beispielsweise Umsatzeinbrüche, die zurückzuführen sind auf wirtschaftliche Faktoren allgemeiner Art (wie Liefer- oder Materialengpässe) oder die sich erkennbar daraus ergeben, dass Umsätze bzw. Zahlungseingänge sich lediglich zeitlich verschieben. Ebenso sind Umsatzeinbrüche, die sich aufgrund von Schwierigkeiten in der Mitarbeiterrekrutierung ergeben, nicht coronabedingt. Im Falle von Betriebsferien sind die Umsatzausfälle nicht coronabedingt.“*



Umsatzeinbruch

Sonderregelung für den Zeitraum 01.11. – 28.02.2022:

„Freiwillige Schließungen oder Einschränkungen des Geschäftsbetriebs, weil eine Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, infolge von angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen (3G, 2G, 2G Plus) unwirtschaftlich wäre, schließen die Annahme eines coronabedingten Umsatzeinbruchs nicht aus und beeinträchtigen die Förderberechtigung ausnahmsweise nicht.“

Förderbare Fixkosten

- *„Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum [...] anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten gemäß der folgenden Liste ohne Vorsteuer“*
- Zeitliche Zuordnung nach erstmaliger, vertraglicher Fälligkeit 
- Keine Barzahlungen

& Förderbare Fixkosten ÜBH IV

1. Mieten/Pachten
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsen
4. Abschreibungen
5. Finanzierungskostenanteil
Leasing
6. Notwendige Instandhaltungen
7. Elektrizität, Gas, Wasser
8. Grundsteuern
9. Lizenzen
10. Versicherungen und andere
11. Kosten für prüfenden Dritten
12. Personal
13. Auszubildende
14. Marketing
15. Hygienemaßnahmen
16. bestimmte Gerichtskosten

Mieten/Pachten und weitere Mietkosten

- Mieten und Pachten
- Inklusive Mietnebenkosten
- Häusliches Arbeitszimmer möglich
 - Bedingung: in 2019 bereits steuerlich berücksichtigt
- Achtung bei umsatzabhängigen Mieten/Pachten
- Weitere Mietkosten
 - Mieten von Fahrzeugen und Maschinen (=Leasing)
 - Mieten für Geldspielgeräte

& Zinsaufwendungen

- Betrieblicher Zusammenhang
- Zinsen für Darlehen
- Auch Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzungen
- Kontokorrentzinsen
- Nicht: Tilgungsanteile
- Nicht: Negativzinsen („Verwarentgelte“)
 - ggf. unter Nr. 10 ansetzbar, wenn fixe Kontoführungsgebühr



Handelsrechtliche Abschreibung

- Planmäßige handelsrechtliche (!) Abschreibung
- Außerplanmäßige: wenn Corona-bedingt
- Sonderregelungen zu Saisonware

& Finanzierungskostenanteil von Leasingraten

- Nur für Finanzierungsleasingverträge
- Finanzierungsanteil als Kosten ansetzbar
- Ermittlung nach Zinsstaffel, alternativ 2 % der Raten
- I.d.R. absoluter Ausnahmefall

& Instandhaltungen

- Notwendige Instandhaltungen
 - Notwendigkeit erst in Pandemie aufgetreten
 - „notwendig“ ist eng auszulegen
 - Soweit die geltend gemachten Ausgaben jene aus 2019 nicht übersteigen, ist davon auszugehen, dass die Kosten betriebsnotwendig sind!
- Fixkosten müssen aufwandswirksam sein, keine Neuanschaffungen
- Nicht:
 - Behebung bereits vor Pandemie entstandene Schäden und Investitionsstau
 - Z.B. Sanierung von Sanitäreinrichtungen, Austausch von Zimmertüren, Sanierung von Parkplatzflächen, verkalkte Wasserleitungen

Gas, Strom, Wasser + Grundsteuer

- Auch Kosten für Kälte und Gas
- Keine abschließende Regelung für produzierende Unternehmen
 - Ermittlung der Fixkostenbestandteile der Energiekosten
- Grundsteuer



Lizenzgebühren

- Gebühren für IT-Programme
- Gewerbliche Schutzrechte, Patente etc.



Versicherungen und andere

- Telefon, Internet, Rundfunk
- Gebühren Müllentsorgung
- KFZ Steuer
- Externe Dienstleister (fortlaufende)
 - Lohn- und Finanzbuchhaltung
 - IT
 - Reinigung
- Kammer und Mitgliedsbeiträge (betrieblich!)
- Kontoführungsgebühren
- Franchisekosten
- Tierfutter für betrieblich notwendige Tiere

Nicht:

- Private Versicherungen
- Eigenanteile zu Sozialversicherungen
- Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer
- Freie Mitarbeiter auf Honorarbasis
- Leibrenten
- Wareneinsatz
- Treibstoff



Prüfende Dritte

- Kosten im Zusammenhang mit Antragstellung
- Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Überbrückungshilfen
- Weitere Leistungen, soweit im Zusammenhang mit Corona Hilfen
- Wahlrecht bei der zeitlichen Zuordnung



Personalaufwendungen

- Nicht vom Kurzarbeitergeld erfasste Kosten
->Nicht 100 % Kurzarbeit
- Pauschal 20 % der Fixkosten der Nummern 1-11
- Für bestimmte Branchen ergänzend Anschubhilfe
- Nicht: Unternehmerlohn, Lebenshaltungskosten, Geschäftsführergehalt (sozialversicherungsrechtlich selbstständig)



Auszubildende

- Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträge
- Berufsschulkosten
- Kosten für FSJ´ler, FÖJ´ler und BFD´ler (nur Eigenanteil)
- Kosten für dual Studierende
- Nicht: Kosten für die Ausstattung, Kosten für Praktikantinnen/Praktikanten

Marketing

- Nur tatsächlich angefallene Kosten
- Maximal Höhe der Ausgaben im Jahr 2019

& Hygienemaßnahmen

- Hygienemaßnahmen (nicht baulich)
- Anhang 3 der ÜBH abschließende Aufzählung aller förderbaren Kosten 
- Auch investive Maßnahmen
- Wirtschaftsgüter müssen zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch vorhanden sein
- Angemessenheit der Maßnahme
- Zwingend Umsetzung eines Hygienekonzepts 
- Einzelfallprüfung ab Kosten in Höhe von 10.000 Euro

Anlage 3

Förderfähige Hygienemaßnahmen beziehungsweise Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche gemäß Ziffer 2.4 Nummer 15

- Anschaffung mobiler Luftreiniger beispielsweise durch Hepafilter oder UVC-Licht
- Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftreiniger beispielsweise durch Hepafilter oder UVC-Licht
- Anschaffung Handtrockner beispielsweise mit Hepafilter oder UVC-Licht
- Anschaffung Dampfreiniger (bspw. mit UVC-Licht) zur Oberflächen- und Bodenreinigung
- Anschaffung von Besucher-/Kundenzählgeräten
- Anschaffung mobiler Raumteiler
- Schulung von Mitarbeiter/innen zu Hygienemaßnahmen
- Nicht-bauliche Maßnahmen zur Nutzung des Außenbereichs bei schlechterem Wetter (Heizpilz, Sonnenschirm, etc.)

Anlage 3

- Einmalartikel zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen, wie Schnelltests, Desinfektionsmitteln und Schutzmasken.
- Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Corona-Zutrittsbeschränkungen. Diese Personalkosten sind förderfähig unabhängig davon, ob diese Kosten intern (durch eigenes Personal) oder extern (durch Beauftragung eines Dienstleisters) angefallen sind, allerdings ausdrücklich nur, solange die Branche, der das antragsstellende Unternehmen zuzuordnen ist, tatsächlich noch von Zutrittsbeschränkungen (3G, 2G, 2G Plus) betroffen ist. Vor dem Hintergrund der am 16. Februar 2022 beschlossenen schrittweisen Lockerungen entfällt die Förderfähigkeit für diesen Posten ab dem 20. März 2022 gänzlich. Soweit ausschließlich interne Kosten anfallen, können diese statt durch Einzelnachweis auch durch einen Pauschalbetrag in Höhe von 20 Euro pro Öffnungstag im Förderzeitraum geltend gemacht werden. Kosten können wie auch sonst in der Überbrückungshilfe in keinem Fall doppelt in Anschlag gebracht werden.



Gerichtskosten

- Für Schuldner in einer Restrukturierungssache oder Sanierungsmoderation nach dem Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz
- Maximal 20.000 Euro pro Fördermonat

& Ausgewählte Fixkosten ÜBH3 Plus

- Bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten
 - Anhang 3 der FAQ
 - Wirtschaftsgüter müssen zur Schlussabrechnung noch vorhanden sein
 - Zwingend Hygienekonzept
 - Auch z.B. Errichtung von Doppelstrukturen (zweite Theke)
- Digitalisierung
 - Anhang 3 der FAQ
 - Wirtschaftsgüter müssen zur Schlussabrechnung noch vorhanden sein

Anlage 3

Förderfähige Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen gemäß Ziffer 2.4 Nummer 14

- Abtrennungen, Trennwände und Plexiglas
- Teilung von Räumen
- Absperrungen oder Trennschilder
- Errichtung von Doppelstrukturen im Indoorbereich, um Schlangenbildung im To-Go-Geschäft vorzubeugen (zweite Theke)
- Umstrukturierung des Gastraums im Restaurantbereich zur Einhaltung der Sitzabstände (zum Beispiel Elektroinstallationsarbeiten zur Verlegung von Lampen über den Tischen)
- Umrüstung von Türschließanlagen auf kontaktlos
- Bauliche Erweiterung des Außenbereichs
- Bauliche Maßnahmen zur Nutzung des Außenbereichs bei schlechterem Wetter (beispielsweise Überdachung)

Anlage 3

Förderfähige Investitionen in Digitalisierung gemäß Ziffer 2.4 Nummer 17

- Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops
- Eintrittskosten bei großen Plattformen
- Lizenzen für Videokonferenzsystem
- Bearbeitung/Aktualisierung des Internetauftritts/der Homepage zur Umsetzung von Click-and-Collect oder Click-and-Meet Konzepten
- Anschaffung von Hardware und Software-Lizenzen zur Umsetzung von Homeoffice-Lösungen
- Investitionen digitales Marketing (Social Media, SEO, SEA, e-Mail Marketing und so weiter)
- Neuinvestitionen in Social Media Aktivitäten
- Kompetenz-Workshops in digitalen Anwendungen
- Weiterbildungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung digitaler Geschäftsmodelle

Anlage 3

- Update von Softwaresystemen zur Weiterentwicklung digitaler Geschäftsmodelle
- Implementierung von digitalen Buchungs-, Reservierungs- und Warenwirtschaftssystemen
- Wechsel des Kassensystems, um neue digitale Services zu ermöglichen zum Beispiel "am Tisch per Handy ordern"
- Entwicklung oder Anpassung App für Kundenregistrierung
- Ausrüstung zur Bereitstellung digitaler Service Angebote (Kamera, Mikrofon und so weiter)
- Foto-/Video-Shootings, wenn sie zur Ausübung der betrieblichen oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind
- Förderungsfähig sind auch Anschaffungen und Erweiterung von elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 146a Abgabenordnung (AO).

& Eigenkapitalzuschuss

- ÜBH IV
 - Umsatzeinbruch 50 % Dezember 2021 und Januar 2022 im Durchschnitt 50 %
 - 30 % der förderfähigen Kosten Nr. 1-11
 - jeder antragsberechtigte Monat
 - Besonderheiten bei Betroffenheit von Absagen Advents- und Weihnachtsmärkte
- ÜBH III Plus
 - 25 % bei Umsatzrückgang 50 % in drei Monaten
 - 35 % bei Umsatzrückgang 50 % in vier Monaten
 - 40 % bei Umsatzrückgang 50 % in fünf Monaten
 - Umsatzeinbrüche müssen unmittelbar aufeinander folgen

Restart Prämie

- Betriebe, die Mitarbeiter aus KUG zurückholen, neu einstellen oder anderweitig Beschäftigung erhöhen
- Alternativ zur Personalkostenpauschale
- Juli bis September 2021
- 60 % auf Differenz Personalkosten Juli 2021 zu Mai 2021
- August 40 %, September 20 %
- Förderung maximal Personalkosten Vergleichsmonat 2019



Die Schlussabrechnung

- Antrag wird vollständig erneut geprüft
 - Umsatzeinbruch
 - Tatsächlich angefallene Fixkosten
 - Evtl. Vorlage Hygienekonzept
- Rückzahlungserfordernis bspw. aufgrund geringer ausgefallener Fixkosten oder höherer Umsätze
- Aber ggf. auch Nachzahlung von Förderung
 - Nachträgliche Einführung des EK-Zuschusses der ÜBH3 Plus

& Die Beihilferegime

- **De-minimis Verordnung**
 - Grundsätzlich bis 200.000 Euro je Unternehmen innerhalb 3 Steuerjahre
 - Besondere Regelung für Landwirtschaft, Fischerei/Aquakultur
- **Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020**
 - Höchstbetrag 1,8 Mio.Euro
 - Besondere Regelung s.o.
- **Kumulierung De-minimis + Kleinbeihilfen 2020**
- **Fixkostenhilfe 2020**
 - Bis 10 Mio.Euro
 - Max. 90 % bzw. mittlere und große Unternehmen 70% der ungedeckten Fixkosten
- **Bundesregelung November- Dezemberhilfe (Schadensausgleich)**
 - Max. 95 % des im Lockdown entstandenen Schaden
- **Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich**
 - Bis zu 40 % des Schadens, besondere Anforderungen und Begrenzungen



PAUSE

& Bilanzierung von Zuschüssen

- Besonderheit bei Bezuschussung investiver Maßnahmen, z.B. Investition in Doppelstrukturen
- Variante 1: **Gewinnausweis**
 - Ausweis eines sonstigen betrieblichen Ertrags (Überbrückungshilfe)
- Variante 2: **AK-Minderung**
 - Minderung der Anschaffungskosten auf bilanzieller Ebene

Bilanzierung von Zuschüssen Var. 1

Bsp.: Bauliche Maßnahmen von insgesamt 50, der Zuschuss beträgt 100 %

Aktiva	Passiva
Anlagevermögen 50	Eigenkapital 50
<u>Zugang +50</u>	<u>Gewinn +50</u>
Anlagevermögen neu 100	Eigenkapital neu 100

& Bilanzierung von Zuschüssen Var. 2

Bsp.: Bauliche Maßnahmen von insgesamt 50, der Zuschuss beträgt 100 %

Aktiva	Passiva
Anlagevermögen 50	Eigenkapital 50
<u>(Zugang +50, Minderung der AK -50 =) Zugang 0</u>	<u>(Ertrag 50 - Herabsetzung AK 50 =) Gewinn 0</u>
Anlagevermögen neu 50	Eigenkapital neu 50

& Zuschüsse - mögliche Gestaltung

- Handelsrechtlicher Jahresabschluss
 - Umsetzung Variante 1
 - Stärkung des Eigenkapitals in der Krise, Vermeidung einer bilanziellen Überschuldung
 - Achtung erhöhte Abschreibung in Folgejahren
 - Zwingend passive latente Steuern bei Variante 2 in Steuerbilanz
- Steuerrechtlicher Jahresabschluss
 - Umsetzung Variante 2
 - Minderung des zu versteuernden Einkommens zur Reduzierung der aktuellen Steuerbelastung (aber: individuellen Steuersatz prüfen)



Kreditprogramme NBank

- Niedersachsen Schnellkredit
 - NDS Unternehmen mit bis 10 Mitarbeiter
 - Antragsverfahren mit Hausbankverfahren (Haftungsfreistellung)
 - Antragstellung bis 24.06.2022
 - Gesamter kurzfristiger Liquiditätsbedarf
 - 10.000 – 300.000 Euro, maximal 50 % Umsatz 2019
 - Laufzeit 5, 7 oder 10 Jahre
 - 3 % Zinsen, tilgungsfrei 1 bzw. 2 Jahre



Kreditprogramme NBank

- Niedersachsen Liquiditätskredit
 - Kleine Unternehmen (bis 10 Arbeitnehmer) und Freie Berufe
 - Finanzierung von Betriebsmitteln
 - 5.000 bis 50.000 Euro
 - Laufzeit 10 Jahre
 - Zinsen: Angebot, Tilgung 2 Jahre frei
 - Keine Antragstellung mehr möglich



KfW

- Unternehmerkredit Prog. 37/47
- Keine Antragstellung mehr möglich
- 80 % bzw. 90 % (KMU) Haftungsfreistellung für die Bank
- Für bestehende Unternehmen (mind. 5 Jahre am Markt)
- Kreditbetrag 25 % Umsatz 2019 oder doppelte Lohnkosten 2019 oder Liquiditätsbedarf nächste 18 Monate (12 bei großen Unternehmen)
- Laufzeit bis 10 Jahre, maximal 2 Jahre tilgungsfrei
- Zinssatz risikoadjustiert

KfW Unternehmerkredit Besonderheit

- Beschränkung von Zahlungen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft während Kreditlaufzeit:
- Keine Entnahmen, Gewinnausschüttungen (auch nicht bereits gefasste Beschlüsse), Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen
- Ausnahmen u.a.:
 - fällige Steuerzahlungen, die aus Unternehmensbeteiligung resultieren
 - Vor dem 01.01.2020 vereinbarte Zinsen für fremdkapitalnahe Darlehen, oder gewinnabhängige Vergütungen von Gesellschaftern bei PersG
 - Sofern kein Geschäftsführergehalt: Entnahmen in Höhe üblichen Geschäftsführergehalt

& Liquiditätsbelastung durch Hilfskredite

- Beispiel: **Nds. Schnellkredit über 50.000 Euro**
- 2 Jahre zins- und tilgungsfrei, d.h. ab Mitte 2022 Rückzahlung
- Liquiditätsbelastung ab Tilgungsbeginn:
- 3 % Zins, 8 Jahre Laufzeit, d.h. monatliche Belastung ca. 600 €
- Rohertragsquote inkl. Personalkosten 38 %, d.h. ca. **1.600 € Netto-Mehrumsatz pro Monat**

Ukrainekrieg – KfW UBR2022

- Neue Hilfsmaßnahmen aufgelegt und ggfs. weitere zu erwarten
- Betroffenheit durch Umsatzrückgang, Produktionsausfall, geschlossenen Produktionsstätten oder **gestiegenen Energiekosten**
- gestiegene Energiekosten: bei mindestens 3 % Energiekostenanteil am Umsatz 2021
- Höhe: 50 % der Energiekosten der letzten 12 Monate vor Antragstellung, 2 bis 6 Jahre Laufzeit, Zinssatz von 1,98 % bis 3,73 %
- Aber: Keine Umschuldungen, Nachfinanzierungen oder Ausschüttung von Gewinn und Dividenden und zukünftige Liquiditätsbelastung in naher Zukunft



Haftungsausschluss

Die vorstehenden Ausführungen geben den aktuellen Stand der aktuellen Corona-Hilfen wider. Es handelt sich nicht um eine rechtliche oder steuerliche Einzelfallberatung. Hierfür wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder prüfenden Dritten.



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**